

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium  
Abteilung Präsidium  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Präs-2018-102027/15-Wir

Bearbeiter/-in: Mag. Elke Wirthumer  
Tel: (+43 732) 77 20-11177  
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 21  
E-Mail: Praes.Post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 09.10.2018

**Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden (E-Gov-BerAbgrV); legistische Novellenentwürfe E-GovG und E-GovBerAbgrVO des BMDW vom 12.09.2018; Stellungnahme Land Oberösterreich**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrter Herr Dr. Karning!

Wir danken vielmals für die Übermittlung des ersten Novellierungsentwurfs der E-GovBerAbgrVO und dürfen – wie teilweise bereits telefonisch am 21.09.2018 erörtert – folgende Überlegungen bzw. Punkte zur Diskussion stellen bzw. um deren Berücksichtigung ersuchen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass tieferegehende Kosten- bzw. Einsparungsschätzungen erst vorgenommen werden können, wenn ein finaler Entwurf vorliegt, der unsere nachstehenden Erwägungen berücksichtigt.

## **1. Entwurf zum § 9 E-GovG**

### **1.1. Verweisanpassung § 9 Abs. 1 letzter Satz E-GovG**

Bezug nehmend auf unser Gespräch beim Termin der AG bPK-Reform (Anpassung E-GovBerAbgrVO) vom 23.08.2018 und Ihr Mail vom 27.08.2018 dürfen wir anregen, dass neben Abs. 2 leg. cit. auch der Leerverweis in Abs. 1 letzter Satz leg. cit. angepasst wird, da sich der Verweis „§ 17 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 3“ auf das (alte, nicht mehr in Kraft befindliche) DSG 2000 bezieht:

*„Die Zurechnung einer Datenverarbeitung zu einem bestimmten staatlichen Tätigkeitsbereich ergibt sich ~~soweit sie nicht unter § 17 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 3 fällt~~ aus ihrer Registrierung bei der Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz.“*

## 1.2. Erörterung einer Alternative zum jetzigen § 9 Abs. 1 letzter Satz E-GovG

In diesem Zusammenhang darf auch eine Diskussion angeregt werden, ob der letzte Satz generell entfallen und eine andere Form der Zuordnung der Datenverarbeitungen zu einem Tätigkeitsbereich gefunden werden könnte:

Die bisherige Zurechnung einer Datenverarbeitung zu einem bestimmten staatlichen Tätigkeitsbereich aus ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister bzw. aus der Standard- und Musterverordnung (StMV) wurde – aufgrund des durch die DSGVO bzw. das Datenschutzanpassungsgesetz entfallenden Datenverarbeitungsregisters und der aufgehobenen StMV – durch eine Registrierung bei der Stammzahlenregisterbehörde ersetzt. Damit dürfte nunmehr aber mehr Registrierungsaufwand verbunden sein als bisher, da auch diese Datenverarbeitungen („DVR- und StMV-Datenanwendungen“) vom Verantwortlichen bei der Stammzahlenregisterbehörde zu registrieren und parallel dazu auch noch im Verzeichnis nach Art 30 DSGVO zu führen sind. Zudem stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn die Stammzahlenregisterbehörde die vom Verantwortlichen vorgenommene Zuordnung zu einem Tätigkeitsbereich für nicht richtig erachtet.

Aus gegebenem Anlass dürfen wir in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber auch den Novellierungsbedarf der Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009 – StZRegBehV 2009 in Erinnerung rufen.

## 2. Entwurf zur E-GovBerAbgrVO

### 2.1. § 1 E-GovBerAbgrVO

Da es auf den Zweck der Datenverarbeitung nicht mehr ankommen soll, sondern eher der „Tätigkeitsbereich des Verantwortlichen“ [Verwaltung (bzw. generell die öffentlichen Aufgaben bzw. Angelegenheiten), Statistik, Sicherheit ieS, Gesundheit ieS] für die Zuordnung einer Bereichskennung maßgeblich sein soll, darf angeregt werden, dass der letzte Satz (siehe unten) ersatzlos entfallen sollte:

*„Für die Zuordnung ist der Zweck der Datenanwendungsverarbeitung maßgebend, den der Auftraggeber Verantwortliche mit der Datenanwendungsverarbeitung verfolgt.“*

### 2.2. § 2 E-GovBerAbgrVO

Es darf folgende Ergänzung des neuen zweiten (bzw. letzten) Satzes vorgeschlagen werden:

*„In diesem Register ist zu verzeichnen, zu welchem Bereich eine Datenverarbeitung zugeordnet ist (Bereichskennung).“*

Diese Ergänzung würde den Entfall des Abs. 2 leg. cit. „ausgleichen“, da im folgenden Gesetzestext wieder auf der Bereichskennung aufgebaut wird und es sinnvoll erscheint, diese hier zu „bezeichnen“ bzw. zu „definieren“.

### 2.3. § 3 Abs. 3 E-GovBerAbgrVO

Es darf angeregt werden, zu überprüfen, ob dieser Abs. 3 leg. cit. (zumindest spätestens ab 01.07.2021) gänzlich entfallen könnte. Ansonsten ersuchen wir um Auskunft, welche Relevanz diese Bestimmung im Hinblick auf die neue Regelung mit den 4 bPK hat, bzw. um Nennung der künftigen Anwendungsbereiche dieses Absatzes.

Sollte Abs. 3 leg. cit. nicht (sofort) entfallen (können), sollte im letzten Satz der Verweis „§ 2 Abs. 2“ entfallen, da dieser Verweis beim vorgeschlagenen Entfall des § 2 Abs. 2 E-GovBerAbgrVO ins Leere gehen würde.

Ab 01.07.2021 könnte dann wohl auch § 3 Abs. 2 E-GovBerAbgrVO entfallen, da die angesprochenen zentralen Dienste dann nicht mehr relevant sind.

## 2.4. § 4 E-GovBerAbgrVO

Hierzu darf auf die Ausführungen unter 2.3. verwiesen werden.

## 2.5. Anlage TEIL 3

### 2.5.1. Tätigkeitsbereich „Allgemeine Verwaltungstätigkeit“

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>Bereichskennung</b>	<b>Beispiele</b>
Allgemeine Verwaltungstätigkeit	AV	<i>Sämtliche Verwaltungstätigkeiten, sofern diese nicht unter andere Tätigkeitsbereiche des Teil 3 dieser Anlage fallen</i>

Hierunter sollten alle Angelegenheiten fallen, die von einem Verantwortlichen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen bzw. zu besorgen sind. Da hierunter unseres Erachtens auch Bereiche fallen sollten (vgl. Punkt 2.5.4), die derzeit dem Tätigkeitsbereich „Justiz/Zivilrechtswesen“ zugeordnet sind, darf angeregt werden, anstelle von „Allgemeine Verwaltungstätigkeit“ eine andere Bezeichnung dieses Tätigkeitsbereichs zu finden, etwa „Allgemeine öffentliche Aufgaben“ oder ähnliches.

### 2.5.2. Tätigkeitsbereich „Amtliche Statistik“

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>Bereichskennung</b>	<b>Beispiele</b>
Amtliche Statistik	AS	<i>Registerzählung</i>

Wir dürfen darauf hinweisen, dass dieser Tätigkeitsbereich nur jene amtliche Statistik erfassen sollte, bei der die Hauptaufgabe des Verantwortlichen (wie es etwa bei der Statistik Austria der Fall ist) in der Erstellung von Statistiken einschließlich der statistischen Datensammlung, Durchführung von statistischen Erhebungen, Auswertung und Analyse der gesammelten Daten liegt.

Die Hauptaufgabe des Amtes der Landesregierung liegt eben nicht nur in der Datenerhebung und -verarbeitung ausschließlich zum Zweck der statistischen Aufbereitung. Daher sollten die von den Ländern wahrzunehmenden statistischen Aufgaben, die auf Datenverarbeitungen beruhen, die in den Vollzugsbereich der Länder fallen bzw. die durch Landesgesetz geregelt werden, nicht in diesen Tätigkeitsbereich fallen. Hier sind der Datenschutz und der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung (Statistikgeheimnis als Verschwiegenheitspflicht und Verwendungsbeschränkungen) nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die amtlichen Statistiken des Landes beruhen auf rechtmäßigen Datenverarbeitungen, wenn die statistischen Auswertungen des Landes unter der Verwendung der Bereichskennung AS erfolgen würden, würde sich daraus auch kein datenschutzrechtlicher Mehrwert (für den Schutz der betroffenen Personen) ergeben, dies insbesondere wenn das Ergebnis der Statistik anonymisiert wird.

Daher dürfen wir abschließend anregen, den Titel des Tätigkeitsbereichs zu überdenken. Sofern dieser grundsätzlich nur der Registerzählung dient, könnte die Bereichskennung etwa „RZ“ lauten.

### 2.5.3. Tätigkeitsbereich „Gesundheit“

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>Bereichskennung</b>	<b>Beispiele</b>
Gesundheit	GH	<i>Krankenpflege, <del>Gesundheitswesen, Gesundheitsausbildung, Impfwesen, Überwachung des Giftverkehrs, Überwachung übertragbarer Krank- heiten, Überwachung und Bekämpfung von Drogenmissbrauch, Bestattungswesen</del></i>

Um dem Besprechungsergebnis vom 23.08.2018 zu entsprechen und dem gewünschten Entlastungseffekt näher zu kommen, wird darauf hingewiesen, dass es einer Differenzierung bedarf, welche Gesundheitsbereiche der staatlichen Verwaltungstätigkeit und welche den Gesundheitsdiensten im engeren Sinn zuzurechnen sind.

Die pauschale Überführung des **Tätigkeitsbereichs Gesundheit von TEIL 1 der Anlage** in den TEIL 3 der Anlage ist aus unserer Sicht zu weitgehend (vgl. fett markierte Beispiele oben). Denn hier werden auch Aufgabenbereiche genannt, die unbestrittenermaßen von den Ländern wahrzunehmen sind und damit eigentlich unter den neuen Tätigkeitsbereich Allgemeine Verwaltungstätigkeit im TEIL 3 fallen sollten.

Beim Tätigkeitsbereich Gesundheit im TEIL 3 der Anlage sollte es nur um **Kernbereiche in der Gesundheitsversorgung** gehen und nicht auch um die Aufgaben der Gesundheitsbehörden. Vorrangig sollte es in diesem Tätigkeitsbereich wohl um die **Patientenidentifikation** gehen und dieser nur die **unmittelbaren Gesundheitsdiensteanbieter** ansprechen.

Im Bereich des Gesundheitswesens im weiteren Sinn können alle Gebietskörperschaften bzw. Behörden zuständig sein [insb. Gemeinden, BVB (hier sind insb. auch die Gesundheitsämter zu beachten), LH, LReg]. Der Vollzug liegt im Wesentlichen bei den Ländern bzw. kommt ihnen die Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen zu. So ist auch die Überwachung des ordnungsgemäßen Verkehrs mit Giften ein Teilbereich der Aufgaben der Gesundheitsämter (BVB). Ebenso zählen etwa die Überwachung der Suchtgiftbücher und die Prostituiertenuntersuchungen nach dem Geschlechtskrankheitengesetz zu den Aufgaben der Gesundheitsämter. Der Vollzug von Epidemie-, Tuberkulose-, AIDS-Gesetz obliegt ebenfalls im Wesentlichen den Gesundheitsämtern (BVB).

Zudem wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass etwa das Leichen- und Bestattungswesen sowie das Hilfs- und Rettungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind (und zwar auch dann, wenn sie von Vereinen besorgt werden).

Daher sollte, sofern bPK zur Erbringung der Leistungen eines allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes sowie eines besonderen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes (welcher im Land Oberösterreich zu den Aufgaben der Gemeinden zählt) erforderlich sind, auch dieses Beispiel des Gesundheitswesens in die Bereichskennung AV fallen (so ist etwa auch der oberösterreichische Flugrettungsdienst vom Land zu besorgen). Zudem werden Organisationen bzw. juristische Personen durch Bescheid der LReg als Rettungsorganisation anerkannt und unterstehen auch ihrer behördlichen Aufsicht. Selbiges gilt sinngemäß für das Leichen- und Bestattungswesen, das nach Art 118 Abs. 3 Z 7 B-VG im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen ist.

## 2.5.4. Tätigkeitsbereich „Justiz und Sicherheitspolizei“

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>Bereichskennung</b>	<b>Beispiele</b>
Justiz und Sicherheitspolizei	JS	<i>Zivilgerichtsbarkeit, <del>Exekutionswesen,</del> Strafgerichtsbarkeit, <del>Sicherheitspolizei,</del> <del>Waffenrecht,</del> <del>Veranstaltungsrecht,</del> <del>Fundwesen,</del> <del>Katastrophenschutz,</del> <del>Krisenmanagement,</del> <del>Versammlungs- und Vereinsrecht</del> Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte einschließlich der Ver- teidiger in Strafsachen, <del>Grundbuch,</del> <del>Firmenbuch</del></i>

Die vorgeschlagene Über- bzw. Zusammenführung des **Tätigkeitsbereichs Sicherheit und Ordnung im TEIL 1 der Anlage** in den Tätigkeitsbereich Justiz und Sicherheitspolizei im TEIL 3 der Anlage wäre betreffend der fett markierten Beispiele oben aus unserer Sicht nicht im Sinne der erörterten und angestrebten Vereinfachung (daher sollte auch der Titel dieses Tätigkeitsbereichs uE anders lauten, etwa „Sicherheit ieS“). Mit diesem Tätigkeitsbereich sollten die Kernaufgaben des BMI erfasst werden (etwa EKIS).

Mit der vorliegenden Zuordnung (fett markierte Beispiele) würde bei den Ländern im Bereich der Sicherheitsverwaltung wieder ein Ent- bzw. Verschlüsselungsaufwand entstehen, der mit der Reform eigentlich entfallen sollte.

Neben dem BMI und den LPD sind hier Bezirkshauptmannschaften Behörden im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspolizei. Die BHen als Sicherheitsbehörden 1. Instanz sind organisatorische Landesbehörden und es bräuchte dann im Verwaltungsstrafrecht bzw. in den angeführten Materien wieder eine aufwändige und ineffiziente Ver- bzw. Entschlüsselung. Hinzukommt, dass die Bundespolizei hier den Sicherheitsbehörden unterstellt ist; die Sicherheitsbehörden können sich der Bundespolizei bedienen, um die Sicherheitsverwaltung zu besorgen.

Zur Sicherheitsverwaltung, die auch von den BHen als Sicherheitsbehörden 1. Instanz zu besorgen sind, zählen eben:

- Sicherheitspolizei, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei der Gemeinden)
- Waffen- und Munitionswesen, Schieß- und Sprengmittelwesen
- Vereinsangelegenheiten
- Versammlungsangelegenheiten

Das Veranstaltungswesen fällt sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung in die Kompetenz der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG. Das Veranstaltungsrecht wird von den BVB bzw. BHen und den LReg bzw. bei Veranstaltungen, die sich auf den örtlichen Bereich der Gemeinden beschränken, von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich vollzogen.

Die Bereiche Katastrophenschutz und Krisenmanagement sollten ebenfalls unter dem AV-bPK geführt werden, auch wenn die Zuständigkeiten von Bund und Ländern ineinandergreifen. Hier sind wiederum verschiedene Zuständigkeitsbereiche betroffen, d.h. es bestehen zahlreiche Anknüpfungspunkte zu anderen Länderkompetenzen (Rettungswesen, Feuerpolizei, Feuerwehrrecht). Diese Erfordernisse werden bei den Katastrophenschutzplänen berücksichtigt und sollten

auch bei der Beschreibung der Tätigkeitsbereiche berücksichtigt werden.

Zudem darf um Klarstellung ersucht werden, ob auch die örtliche Sicherheitspolizei und Veranstaltungspolizei der Gemeinden (eigener Wirkungsbereich) umfasst sein sollen.

Weiters weisen wir den Bereich der Justiz betreffend darauf hin, dass in der Verwaltung laufend Grundbuchs- und Firmenbuchsabfragen erforderlich sind. Um dem gewünschten Entlastungseffekt näher zu kommen sollten diese – ebenso wie auch das Beispiel „Exekutionswesen“ (vgl. § 3 VVG, AbgEO) – vom ersten (daher umzubenennenden) Tätigkeitsbereich AV erfasst werden (vgl. Punkt 2.5.1).

Abschließend dürfen wir vor dem Hintergrund der DSGVO um einen Meinungs austausch ersuchen, ob das bestehende bPK-System noch weiter gestrafft könnte und gleichzeitig (wie auch Beispiele insbesondere aus den baltischen Staaten zeigen) DSGVO-Konformität erreicht wird.

Wir danken für Ihre Bemühungen und verbleiben in Erwartung eines neuen Entwurfs mit freundlichen Grüßen!

Für das Land Oberösterreich:

Mag. Elke Wirthumer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium / Abteilung Präsidium, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.